jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/30 89/17/0088

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1992

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
L37049 Ankündigungsabgabe Wien

Norm

AnkündigungsabgabeG Wr 1983 §3 Abs2;
LAO Wr 1962 §32 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/23 87/17/0359 2

Stammrechtssatz

Bei der Befreiungsvorschrift des § 3 Abs 2 Wr Ankündigungsabgabe handelt es sich um eine sachliche Befreiungsvorschrift und nicht um eine persönliche Begünstigungsvorschrift (Hinweis E 24.5.1967, 1038/66, VwSlg 3617 F/1967). Es ist daher nicht erforderlich, aber auch nicht entscheidend, daß der Ankündigende selbst die Voraussetzungen etwa für eine Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 32 f Wr LAO erfüllt. Es ist vielmehr nur zu prüfen, ob die Ankündigungen auf Grund ihrer sachlichen Beschaffenheit als solche anzusehen sind, auf die die Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Wr AnkündigungsabgabeG zutreffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170088.X02

Im RIS seit

18.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at